

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ Der Verbandsvorsitzende				
EINGEHT, 13. JULI 2017				
stVVb				
X				



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT

Empfangsbekanntnis
Zweckverband Gewerbegebiete
"Am Auersberg/Achat"
Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Herrn Nordheim
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Sachbearbeiter Herr Ullmann
Telefon 0375/4402-21074
Fax 0375/4402-21079
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau (Haus B, Zimmer 410)
Unser Zeichen 1080/093.18/Z01-04/17/Ull
Datum 13.07.2017

**Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Bestellung eines Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden**

Sehr geehrter Herr Nordheim,

aufgrund § 117 SächsGemO erlässt das Landratsamt Zwickau folgenden

Bescheid:

1. Herr Achim Burgardt wird mit Wirkung vom 14. Juli 2017 bis 3. August 2017 zum Beauftragten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (Zweckverband) bestellt, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt.
 - 1.1 Der Zweckverband trägt die Kosten der Beauftragung. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid geltend gemacht.
 - 1.2 Dem Beauftragten ist durch den Zweckverband ein arbeitsfähiges Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Telefon und Internetanschluss sowie die Bereitstellung entsprechender Geräte und Büromaterial. Die Kosten trägt der Zweckverband.
 - 1.3 Dem Beauftragten sind die Akten des Zweckverbandes zu übergeben bzw. der ungehinderte Zugang zu diesen zu gewähren. Der Beauftragte nimmt für den Zweckverband die mit der „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 17. Dezember 2013 zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband vereinbarte Aufgabenerfüllung in Anspruch.
2. Der Sofortvollzug wird angeordnet.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Stempelplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau



3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ ist seit 01.07.2017 das Amt des Verbandsvorsitzenden personell nicht mehr besetzt, denn die Bestellung eines nach § 117 SächsGemO bestellten beauftragten Verbandsvorsitzenden lief zum 30.06.2017 aus (siehe Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 27.07.2017, Posteingang Landratsamt am 03.07.2017).

Stellvertretende Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein, Herr Thomas Nordheim. Er wurde dazu von der Verbandsversammlung am 25.08.2015 in öffentlicher Sitzung einstimmig gewählt und zwar für die Dauer seines Bürgermeisteramtes.

Weitere Stellvertreter für den Verbandsvorsitzenden gibt es laut Verbandssatzung nicht.

Herr Thomas Nordheim ist vom 14. Juli 2017 bis 3. August 2017 urlaubsbedingt abwesend.

Im Übrigen wird auf die Behördenakte verwiesen.

II.

Das Landratsamt Zwickau ist zuständig gemäß § 74 Abs. 1, § 75 SächsKomZG, § 115 SächsGemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1.

Gemäß § 117 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Zweckverbands auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung des Verbands in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Verbands zu sichern.

Zu den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung gehört es, dass eine kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnungsgemäß vertreten ist. Das heißt, dass das zur Vertretung befugte Organ personell besetzt oder bei Verhinderung zumindest ordnungsgemäß vertreten ist.

Die ordnungsgemäße Leitung und Außenvertretung des Zweckverbands ist im vorliegenden Fall für die Dauer des Urlaubs des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Thomas Nordheim, nicht gesichert. Somit kommt für die Zeit der urlaubsbedingten Abwesenheit nur die Bestellung eines beauftragten Verbandsvorsitzenden nach § 117 SächsGemO in Betracht.

Die Befugnisse des Landratsamtes Zwickau als Rechtsaufsichtsbehörde reichen auch nicht aus, um die personelle Besetzung des Organs Verbandsvorsitzender in anderem Wege zu sichern. Mit Bescheid vom 11.07.2017 wurde der Zweckverband bereits verpflichtet, unverzüglich einen Verbandsvorsitzenden zu wählen. Doch dies führte nicht zum Erfolg.

Herr Achim Burgardt ist Leiter des Rechtsamtes im Landratsamt Zwickau. Herr Burgardt erfüllt nach Auffassung des Landratsamtes die an einen Beauftragten nach § 117 SächsGemO zu stellenden Anforderungen.

Die Einsatzdauer des Beauftragten ist auf die Abwesenheit des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Nordheim beschränkt.

Die verfügte Maßnahme liegt im Ermessen der Behörde. Sie muss geeignet, angemessen und verhältnismäßig i. e. S. sein. Sie ist geeignet, weil sie das Ziel erreicht, eine ordnungsgemäße Leitung und Vertretung des Zweckverbands sicherzustellen. Sie ist angemessen, weil sie zur Erreichung des genannten Ziels das mildeste Mittel ist. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich; insb. konnten sich die Verbandsmitglieder nicht einstimmig auf einen anderen Verbandsvorsitzenden einigen. Die Maßnahme ist verhältnismäßig i. e. S., wenn und soweit das zu wahrende Interesse nach Abwägung aller in Betracht kommender Aspekte schwerer wiegt als das beeinträchtigte Interesse des Verbands. Hier muss das Interesse des Verbands an einer eigenverantwortlichen Besetzung der Verbandsorgane zurücktreten, da es der Verbandsversammlung nicht gelingt, einen Verbandsvorsitzenden einstimmig zu wählen.

Somit war die Bestellung gemäß § 117 SächsGemO wie verfügt zu erlassen.

Der Sofortvollzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

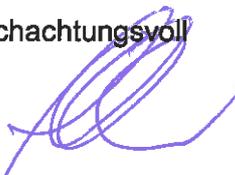
Die sofortige Vollziehung ist wegen öffentlicher Interessen notwendig. Die öffentlichen Interessen ergeben sich aus der aktuellen Lage des Zweckverbands sowohl in finanzieller als auch in juristischer Hinsicht. Es ist damit zu rechnen, dass kurzfristig - insbesondere innerhalb des Urlaubs des stellv. Verbandsvorsitzenden - rechtliche Erklärungen seitens des Zweckverbands abzugeben sind, da dieser an mehreren behördlichen und gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Dafür ist eine ordnungsgemäße personelle Besetzung des Organs Verbandsvorsitzender unverzichtbar. Daher war der Sofortvollzug anzuordnen.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hochachtungsvoll



Dr. C. Scheurer
Landrat



Gemeindeverwaltung St. Egidien · Glauchauer Straße 35 · 09356 St. Egidien

Zweckverband Gewerbegebiete
„Am Auersberg/Achat“
zu Händen Herrn Burgardt

Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Datum: 14.07.2017
Bearbeiter: Herr Redlich
Telefon: 037204 760-0
Telefax: 037204 760-31
e-mail: buergermeister@st-egidien.de
Geschäftszeichen: 621.95:41
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hier: Erfassung und Durchsetzung von Forderungen gemäß § 27 SächsKomHVO- Doppik

Forderungen gegen die Stadt Lichtenstein im Zusammenhang mit einem der Stadt Lichtenstein gewährten Darlehen über 9.573.000 DM

Sehr geehrter Herr Burgardt,

wir nehmen u.a. Bezug auf unser Schreiben vom 28.11.2016.

1

Der ehemalige stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Matthias Keller hatte mit dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Wolfgang Sedner¹ - zunächst mündliche - Festlegungen über die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM durch den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ [kurz: „Verband“] an die Stadt Lichtenstein getroffen.

In der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 der „in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen“ heißt es:

„Vereinbarung

zwischen dem

**Zweckverband Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Badergasse 17
09350 Lichtenstein**

*vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
Herrn Bürgermeister Matthias Keller*

¹ Herr Wolfgang Sedner war vom 17.08.1994 bis 27.08.2008 zugleich auch stellvertretender Landrat des hiesigen Landkreises. Vgl. Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land, Ausgabe 09/94 vom 12.09.1994, S. 2, Ausgabe 09a/99 vom 20.09.1999, S. 12 und Ausgabe 09/2004 vom 20.09.2004, S. 6.

Anschrift

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Kontakte

Telefon 037204 760-0
Telefax 037204 760-31
Homepage www.st-egidien.de
e-mail rathaus@st-egidien.de

Bankverbindungen

Sparkasse Chemnitz IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49
VB-RB Glauchau eG IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81

und der
 Stadt Lichtenstein
 Badergasse 17
 09350 Lichtenstein
 vertreten durch den Bürgermeister,
 Herr Wolfgang Sedner

Der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' hat der Stadt Lichtenstein, beginnend ab 1996 bis einschließlich 31.12.97, ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen bis zu einer Gesamthöhe von DM 9.573.000,00 zur Verfügung gestellt.

Vereinbarungsgemäß ist dieser Betrag bis 31.12.1999 in voller Höhe durch die Stadt zurückzuzahlen.

Bei Überschreitung des Rückzahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 3 % über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß diese schriftliche Vereinbarung die in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen fixiert.

Weiterhin wird ausdrücklich festgestellt, daß die gezahlten Darlehensbeträge keine Fördermittel des Zweckverbandes waren, sondern ausschließlich aus der Zwischenfinanzierung Erschließung Kerngebiet 'Achat' stammen.

Lichtenstein, d. 12. Aug. 1999

Matthias Keller
 stellvertretender Verbandsvorsitzender

Wolfgang Sedner
 Bürgermeister

Zu welchem Zeitpunkt zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein die mündlichen Festlegungen über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM getroffen worden sind, läßt sich den vorliegenden Akten derzeit nicht mit Gewißheit entnehmen.

Es ist aber davon auszugehen, daß die mündlichen Festlegungen über die Gewährung eines Darlehens durch den Verband an die Stadt Lichtenstein spätestens im Jahr 1995 getroffen worden sind.

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 73 vom 06.09.1996 zum Kto.-Nr. 2483600 00 des Verbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Verband am 06.09.1996 von der Stadt Lichtenstein eine Zahlung über 760.000 DM mit dem Verwendungszweck

„Ref. Nr. 1 050996314550 AG Stadtverw. Lichtenstein“

erhalten:

FILIALNR. 710		JOURNAL KONTOKORRENT VON 01.09.96 BIS 30.09.96		AUS K0560		
KTO-NR.	WHS UK	WAHRUNG	KONTOINHABER	NK	BILS	BLATT
2483600	00 00	DM	ZWECKVERBAND GEWERBEGEBIETE	00	0000	1
					AUSZÜGE AB	71
BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIP-NUMMER	UMSATZE
06.09.96	06.09.96	760 9307		1	7061096	760.000,00 H
		REF. NR. 1 050996314550				
		AG. STADTVERW. LICHTENSTEIN				
	SALDO VOM 06.09.96				AUSZUG-NR	AUSZUG-DATUM
	556.361,05 H				73	06.09.96

Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat die Stadt Lichtenstein mitgeteilt, daß es sich bei ihrer vorgenannten Zahlung vom 06.09.1996 um die erste Tilgungszahlung auf das gemäß den mündlich getroffenen Festlegungen vom Verband gewährte Darlehen handelt.

Soweit die Stadt Lichtenstein am 06.09.1996 eine Tilgungszahlung in Höhe von 760.000 DM an den Verband geleistet hat, muß sie zuvor notwendigerweise Kreditmittel mindestens in Höhe von 760.000 DM vom Verband erhalten haben.

Gemäß den Kontoauszügen des Verbandes für sein Konto Kto.-Nr. 2483600 00 bei der Deutschen Bank AG hat die Stadt Lichtenstein im Zeitraum vom 01.01.1996 bis zum Eingang der Tilgungszahlung in Höhe von 760.000 DM am 06.09.1996 keine Kreditmittel - mindestens - in Höhe von 760.000 DM vom Verband erhalten.

Demnach wurde der Darlehensbetrag in Höhe von 760.000 DM, der am 06.09.1996 nach den Angaben der Stadt Lichtenstein getilgt wurde, bereits vor dem Jahr 1996 an die Stadt Lichtenstein ausgezahlt.

Dies wiederum bedeutet, daß die mündlichen Festlegungen zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein über die Gewährung eines Darlehens durch den Verband an die Stadt Lichtenstein spätestens im Jahr 1995 getroffen worden sind.

Im Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Dezember 2002 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes in den Haushaltsjahren 1992 bis 1999 heißt es sodann unter Ziffer TNr. IV 1.5.2:

„Im Zeitraum von September 1996 bis Dezember 1999 gewährte der ZV der Stadt Lichtenstein einen Kassenkredit i.H.v. 4.894,60 T€ (9.573 TDM). Beschlüsse der Verbandsorgane (Verbandsversammlung, Verwaltungsrat) hierzu wurden nicht vorgelegt.

Am 12.08.1999 vereinbarte der ZV mit der Stadt die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens und verzichtete gleichzeitig auf die Erhebung von Darlehenszinsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung war die Verbandsversammlung für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Da es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte und die Übertragung nach § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung nicht gegeben war, wäre für die Kreditgewährung ein Beschluß der Verbandsversammlung notwendig gewesen. Dieser konnte nicht vorgelegt werden.

Der Verzicht auf die Erhebung von Zinsen widerspricht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO in besonderem Maße, da der ZV nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügte, seinerseits Kassenkredite in Anspruch nahm und dafür zur Leistung von Zinsausgaben verpflichtet war.“

Entgegen den Ausführungen unter Ziffer TNr. IV 1.5.2 des vorgenannten Prüfungsberichtes vom Dezember 2002 ergibt sich aus der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 kein Verzicht auf die Erhebung von Zinsen.

Im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes heißt es auf Seite 15 bis 18:

„**V. Kredit der lfd. Nr. 12**

1. Sachverhalt

Der Zweckverband hat der Stadt Lichtenstein im Zeitraum von 1996 bis 1997 ein Darlehen in Höhe von 9.573.000 DM gewährt. Ob diese Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung in der Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist, ist der Landesdirektion Sachsen nicht bekannt.²

Am 12. August 1999 wurde diese Kreditgewährung zwischen dem Zweckverband (vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herr Keller) und der Stadt Lichtenstein (vertreten durch den Bürgermeister Herr Sedner) in einer Vereinbarung verschriftlicht.

Der Vereinbarung läßt sich entnehmen, daß der Zweckverband der Stadt Lichtenstein, beginnend ab 1996 bis einschließlich 31. Dezember 1997, ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen bis zu einer Gesamthöhe von 9.573.000 DM zur Verfügung gestellt hat, wobei dieser Betrag bis zum 31. Dezember 1999 in voller Höhe durch die Stadt Lichtenstein zurückzuzahlen war und bei Überschreitung des Rückzahlungstermins Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig wurden.

Auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG sind in den Jahren 1996 bis 1999 Zahlungen der Stadt Lichtenstein in Höhe von insgesamt 4.263.000 DM eingegangen, wobei als Verwendungszweck jeweils 'Rückzahlung', 'Darlehen' bzw. 'inneres Darlehen' angegeben war.

Eine vollständige Rückzahlung des Darlehensbetrages ist demgegenüber nicht belegt.

Zinszahlungen auf den gewährten Darlehensbetrag erfolgten seitens der Stadt Lichtenstein ebenfalls nicht.

Im Hinblick auf den Kredit Nr. 12 ist eine Klage der Gemeinde St.Egidien gegen den Landkreis Zwickau beim VG Chemnitz anhängig (Az.: 1 K 1394/15), hinsichtlich der die Stadt Lichtenstein und der Zweckverband beigeladen sind. Mit dieser Klage begehrt die Gemeinde St.Egidien in erster Linie, die Verpflichtung des Landkreises Zwickau zur Ergreifung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen im Hinblick auf die Geltendmachung und Beitreibung eines Anspruchs auf Rückzahlung und Verzinsung - hilfsweise eines Schadensersatzanspruchs - gegen die Stadt Lichtenstein bezüglich des vom Zweckverband an die Stadt Lichtenstein gewährten Kredits Nr. 12. In diesem Verfahren ist bislang weder ein Urteil ergangen, noch wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zahlungseingänge auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG können dahingehend interpretiert werden, daß der Rückzahlungsanspruch des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein jedenfalls in Höhe von 4.263.000 DM durch Erfüllung erloschen ist.

Daß auch hinsichtlich der Restsumme in Höhe von 5.310.000 DM Erfüllung vorliegt, ist hingegen bislang weder von der - insoweit beweispflichtigen - Stadt Lichtenstein nachgewiesen worden noch aus den Kontoauszügen ersichtlich.

² Das Landratsamt hat die Kenntnis, ob diese Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung in der Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist oder nicht.

Aufgrund der Überschreitung des Rückzahlungstermins ist diese Restsumme ab 1. Januar 2000 in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Zweckverband kann daher von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 (bis zum 14. November 2016 sind insoweit Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen.

Dieser Anspruch ist nicht verwirkt.

Mit der Verwirkung soll die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Verpflichteten ausgeschlossen werden. Maßgebend ist insoweit, ob bei objektiver Beurteilung der Verpflichtete aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, daß dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, mit der Folge, daß sich der Verpflichtete darauf einrichten durfte, daß der Berechtigte das ihm zustehende Recht nicht mehr geltend machen wird.

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Treu und Glauben kann dabei auch von Bedeutung sein, ob den Verpflichteten der Vorwurf eines unredlichen oder mindestens die Belange des Berechtigten schuldhaft außer Acht lassenden Geschäftsgebarens treffen.

Denn ein Schuldner, der sich selbst unredlich verhalten und dadurch eine verspätete Geltendmachung des gegen ihn gerichteten Anspruches veranlaßt hat, kann sich zur Abwehr eines gegen ihn gerichteten Anspruches nicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben berufen (BGH, Urteil vom 27. Juni 1957 - II ZR 15/56 -, BGHZ 25, 4 7-55, Rn. 13; OLG Köln, Urteil vom 22. März 2012 - 18 U 104/11 -, Rn. 152, juris).

Dies ist hier im Hinblick auf das Agieren von Herrn Sedner, der zeitgleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes war, der Fall.

Denn in dieser Doppelfunktion ließ er den Rückzahlungsanspruch verjähren.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß bereits seit Inkrafttreten der Verbandssatzung des Zweckverbandes die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes - insbesondere die Bewirtschaftung von Geld- und Kapitalvermögen (einschließlich der Bewirtschaftung der Darlehen) - von der Stadt Lichtenstein wahrgenommen werden.

Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruches erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Das hat die Stadt Lichtenstein im Allgemeinen und Herr Sedner in seiner Funktion als Bürgermeister im Besonderen nicht getan.

Dies wiederum hatte unmittelbar zur Folge, daß Herr Sedner in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes den Darlehensrückzahlungsanspruch im Namen des Zweckverbandes innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber der Stadt Lichtenstein nicht geltend machte und auch keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen ergriff.

Dieses Agieren ihres damaligen gesetzlichen Vertreters muß sich die Stadt Lichtenstein auch zurechnen lassen, so daß sie sich nicht auf die Einwendung der Verwirkung berufen kann.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch ist allerdings verjährt.

Die Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruchs beurteilt sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 nach den Vorschriften des BGB in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Auf die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche finden gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die seit dem 1. Januar 2002 gültigen (neuen) Verjährungsvorschriften des BGB nach Maßgabe der einschlägigen Übergangsvorschriften Anwendung.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes war am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt, denn er unterlag gemäß § 195 BGB a.F. der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB a.F. richtet sich nach der Entstehung des Anspruchs (vgl. § 198 Satz 1 BGB a.F.). Der Darlehensrückzahlungsanspruch entstand bereits mit Abschluß des Darlehensvertrages, auch wenn er erst am 1. Januar 2000 fällig geworden ist.

War nach alledem die 30-jährige Verjährungsfrist am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen, gilt ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen Folgendes:

Für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 wurde die Regelverjährung von 30 Jahren auf drei Jahre (§ 195 BGB) verkürzt, wobei in Überleitungsfällen die verkürzte Verjährungsfrist von diesem Stichtag an berechnet wird (Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB). Richtet sich die verkürzte Verjährung wie vorliegend nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, beginnt die verkürzte Frist jedoch nur zu laufen, wenn nach Maßgabe des neuen Rechts die Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 - XI ZR 44/06 -, juris, LS 1 und Rn. 19 ff., insb. 28). Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte (Nr. 2).

Damit begann die dreijährige Verjährungsfrist neuen Rechts hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs mit dem 1. Januar 2002, weil davon auszugehen ist, daß der Zweckverband zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Darlehensrückzahlungsanspruch hatte.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien, Herr Keller, in seiner Funktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender die Vereinbarung vom 12. August 1999 als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes unterzeichnet hat. Dieses Wissen des gesetzlichen Vertreters ist dem Zweckverband zuzurechnen.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes verjährte demnach mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist am 31. Dezember 2004.

Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis wäre der Anspruch des Zweckverbandes auf Darlehensrückzahlung - unter Zugrundelegung der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB - jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2011 verjährt. Die besondere Verjährungsregelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ist hier nicht anwendbar, da es sich nicht um ein Verbraucherdarlehen handelte. Aber selbst im Falle der Anwendbarkeit dieser Regelung wäre der Darlehensrückzahlungsanspruch - vor dem Hintergrund des Verzugseintritts zum 1. Januar 2000 - am 1. Januar 2013 verjährt.

Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches der Darlehensrestsumme und des Zinsanspruches die Einrede der Verjährung erheben sollte, stünde dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, § 242 BGB.

Grundsätzlich ist die Verjährungseinrede auch dann wirksam, wenn ihre Erhebung als anstößig oder sogar standeswidrig erscheint.

Im Einzelfall kann das Verhalten des Schuldners jedoch in einem derartigen Maße gegen Treu und Glauben verstoßen, daß der Verjährungseinrede unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Wirksamkeit zu versagen ist.

Dies setzt einen wirklich groben Verstoß gegen Treu und Glauben voraus.

Widersprüchliches Verhalten ist rechtsmißbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen.

Die Einrede der Verjährung verstößt etwa dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB - und ist damit unzulässig - wenn ein Geschäftsführer einer GmbH zugleich auch Schuldner der GmbH ist und es in der Funktion des Geschäftsführers unterläßt, die gegen ihn lautende Forderung in Rechnung zu stellen und die Bezahlung durchzusetzen, was letztlich zur Verjährung der gegen ihn laufenden Forderung führte (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 13. Juli 2011 - 7 U 689/10 -, Rn. 36, juris).

Gleiches muß für die vorliegende Fallgestaltung gelten, da Herr Sedner formal getrennte Positionen ausgenutzt hat, um den Darlehensrückzahlungsanspruch verjähren zu lassen und die Stadt Lichtenstein sich das zurechnen lassen muß.

Herr Sedner war Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes und somit dessen gesetzlicher Vertreter. Zugleich war er als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin des Zweckverbandes hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs.

Hinzu kommt, daß diese Schuldnerin vereinbarungsgemäß dazu verpflichtet war, - im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung für den Zweckverband - dafür Sorge zu tragen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruches erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Zweckverband) hätte Herr Sedner bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben die Forderung in Rechnung stellen und ihre Bezahlung durchsetzen können und müssen.

Das diesbezügliche Unterlassen hat zu einer Verjährung der Forderung geführt.

Wenn die Stadt Lichtenstein nunmehr aus der formalen Rechtsposition, die ihr gesetzlicher Vertreter als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Zweckverband) durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt hat, in der umgekehrten Rolle als Schuldnerin (Stadt Lichtenstein) Vorteile ziehen will, liegt darin ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben.

Das Ausnutzen dieser formalen Rechtsposition ist der Stadt Lichtenstein daher nach § 242 BGB verwehrt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.; Lakkis in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPKBGB, 7. Aufl. 2014, § 214 BGB, Rn. 14).

Die Berufung auf die Einrede der Verjährung stellt sich darüber hinaus aus einem weiteren Grund als treuwidrige und gemäß § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Aufgabewahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, daß durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Stadt Lichtenstein verhält sich daher widersprüchlich, wenn sie versucht, aus ihrem schuldhaft vertragswidrigen Verhalten Vorteile zu ziehen (BGH, Urteil vom 14. September 2004 - XI ZR 248/03 -, Rn. 23, juris).

Da sich die Stadt Lichtenstein selbst unredlich verhalten und dadurch die Nichtgeltendmachung des gegen sie gerichteten Anspruchs bzw. das Nichtergreifen verjährungsunterbrechender Maßnahmen innerhalb der Verjährungsfrist veranlaßt hat, könnte sie sich zur Abwehr eines gegen sie gerichteten Anspruchs nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hemmt weder die Verjährung, noch läßt er sie neu beginnen.

Er schützt den Gläubiger aber so lange, bis er erkennt oder erkennen kann, daß sich der Schuldner im Widerspruch zu seinem früheren Verhalten auf die Verjährungseinrede berufen will.

Danach bleibt dem Gläubiger noch eine angemessene Frist, um Maßnahmen einzuleiten, die die Verjährung hemmen oder neu beginnen lassen.

Ihre Länge bestimmt sich nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs und den Umständen des Einzelfalls. Sie ist knapp zu bemessen, in der Regel nicht länger als vier Wochen (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 1997- VI ZR 375/96 -, Rn. 19, juris).

Verlangt daher der Zweckverband - was er bisher nicht getan hat - von der Stadt Lichtenstein die Rückzahlung des Darlehensrestbetrages sowie dessen Verzinsung und erhebt die Stadt Lichtenstein dagegen die Einrede der Verjährung, müßte der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.

Der Zweckverband könnte mit seiner verjährten Forderung gemäß § 215 BGB auch gegen eine Forderung der Stadt Lichtenstein aufrechnen, soweit der Anspruch des Zweckverbandes in dem Zeitpunkt noch nicht verjährte war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

3. Fazit

Der Zweckverband kann von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000³ (bis zum 14. November 2016 sind Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen.

Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung dieses Anspruchs die Einrede der Verjährung erheben sollte, müßte der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.“

Der jeweilige Verbandsvorsitzende hatte zu jedem Zeitpunkt Kenntnis

- a) aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 266 Abs. 1 StGB bezüglich der mit der Darlehensgewährung an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 9.573.000 DM und insbesondere mit der bislang nicht vollständig erfolgten Rückzahlung und Verzinsung bewirkten pflichtwidrigen Vermögensschädigung,
- b) von seiner Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB und
- c) von den eigenen Möglichkeiten, die bereits eingetretenen und künftig im Kausalzusammenhang noch hinzukommenden Vermögensschädigungen des Verbandes abzuwenden, beispielsweise durch Geltendmachung, vollständige Erfassung und Durchsetzung entsprechender Rückzahlungs- und Zinsansprüche gemäß § 27 Satz 1 Sächs-KomHVO-Doppik.

Stattdessen sind alle Personen, denen bislang die Betreuung der Vermögensinteressen des Verbandes im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB oblag, diesbezüglich untätig geblieben.

Bedenkt man, daß

1. die überörtliche Prüfungsbehörde unter Ziffer TNr. IV 2.3.2 im Prüfungsbericht vom Juli 2012 - also vor fast fünf Jahren (!) - vom Verband verlangt hat, ungerechtfertigte Zahlungen von der Stadt Lichtenstein zurückzufordern,
2. diese Prüfungsfeststellung seit dem 26.11.2014 - also seit zweieinhalb Jahren - nicht mehr von dem Verbandsvorsitzenden, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein war, sondern von einem zunächst von der Landesdirektion Sachsen und nunmehr von einem vom Landratsamt Zwickau bestellten Beauftragten, welchem als Amtsleiter des Rechtsamtes des Landratsamtes Zwickau zweifelsfrei ebenso eine Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB zukommt, umzusetzen ist und
3. der Geltendmachung, vollständigen Erfassung und Durchsetzung entsprechender Rückzahlungs- und Zinsansprüche gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik aus einer Darlehensgewährung keinerlei offenkundige Hinderungsgründe entgegenstehen,

ohne daß auch nur eine der in den entsprechenden Prüfvermerken der Landesdirektion Sachsen zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes aufgezeigten Handlungen tatsächlich ergriffen wurde, erweckt dies den Anschein eines planmäßigen und bewußten Unterlassens der notwendigen Maßnahmen.

³ Für den „Zwischenfinanzierungskredit“ über 8.000.000 DM, den Kredit Nr. 6/1, der als Deckungsmittel für die Gewährung des Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM an die Stadt Lichtenstein herangezogen wurde, waren durch den Verband (anfänglich) 7 % Zinsen p.a., jährlich also 560.000 DM zu zahlen (Kredit Kto.-Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG). Dem Verband dürfte insoweit ein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Lichtenstein zustehen.

Dies aber läßt es als gesichert erscheinen, daß der Haushaltsplan für das Jahr 2016 unter anderem in Bezug auf die Darlehensgewährung an die Stadt Lichtenstein, den sog. Kredit Nr. 12 auf strafbarer Haushaltsuntreue wegen Unterlassen im Sinne von § 13 StGB beruht.

2

Wir fordern Sie auf, bis spätestens 21.07.2017 die im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Verbandes betreffend den sog. Kredit Nr. 12 aufgeführten Rückzahlungs- und Zinsansprüche sowie Zins- und Schadenersatzansprüche für die Zeit vor dem 01.01.2000 gemäß § 27 Satz 1 Sächs-KomHVO-Doppik gegen die Stadt Lichtenstein geltend zu machen und durchzusetzen.

Wir weisen darauf hin, daß entgegen den Ausführungen im Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.07.2017 der dort benannte Kassenkreditbedarf in Höhe von 2.500.000 € zweifelsfrei durch „anderweitige Einnahmen“, so beispielsweise durch die hier in Rede stehenden Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM durch den Verband an die Stadt Lichtenstein gedeckt werden können.

Im Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.07.2017 heißt es:

„Die finanzielle Situation des Zweckverbandes zeichnet sich am deutlichsten an seiner Liquidität ab. Wie aus der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2016 ersichtlich, geht der Zweckverband selbst von einem Bedarf an Kassenkredit in Höhe von 2.500.000,00 EUR aus. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der durch Umlagen oder anderweitigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Eine Übersicht über die aktuelle Situation zur Liquiditätsausstattung des Zweckverbandes verdeutlicht die Brisanz.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredites (Ist-Zahlen) gestaltet sich wie folgt:

30.06.2015	-794.423,24 EUR
31.12.2015	-1.017.942,26 EUR
30.06.2016	-1.362.857,75 EUR
31.12.2016	-1.644.962,75 EUR
30.03.2017	-1.888.375,23 EUR

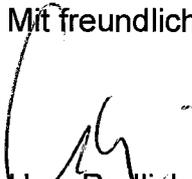
Die Prognose hinsichtlich der Inanspruchnahme des Kassenkredites wird durch den Zweckverband selbst wie folgt angegeben:

Juli 2017	-2.214.167 DM
August 2017	-2.306.491 DM
September 2017	-2.506.287 DM
Oktober 2017	-2.575.426 DM
November 2017	-2.582.309 DM
Dezember 2017	-2.681.653 DM“

Wir weisen darauf hin, daß das fortdauernde Unterlassen der Geltendmachung der hier in Rede stehenden Ansprüche nicht nur eine weitere Strafanzeige wegen Haushaltsuntreue, sondern auch erhebliche Schadenersatzforderungen mit sich bringen kann.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Redlich
Bürgermeister

- Anlagen:
1. Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 28.11.2016
 2. „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999
 3. Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Dezember 2002 über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in den Haushaltsjahren 1992 bis 1999
 4. Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit Schreiben des Landratsamtes Zwickau an die Landesdirektion Sachsen vom 14.03.2017
 5. Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.07.2017